

**Von Gottes Gnaden/ Wir Hans Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg ... Fügen allen und jeden ... zu wissen. Was gestalt Wir berichtet worden/ daß die vom Adel/ und von andere uff dem Lande wohnende/ vom verwichenen Jahre/ die Gebührnisse von Schäfern/ Müllern/ und andern Handwerckern/ laut Unsers Edicts/ unterm dato 12. Septembr. Anno 1631. zum theil gar nicht ... eingebracht ... : Datum Güstrow den 15. Novembr. Anno 1632**

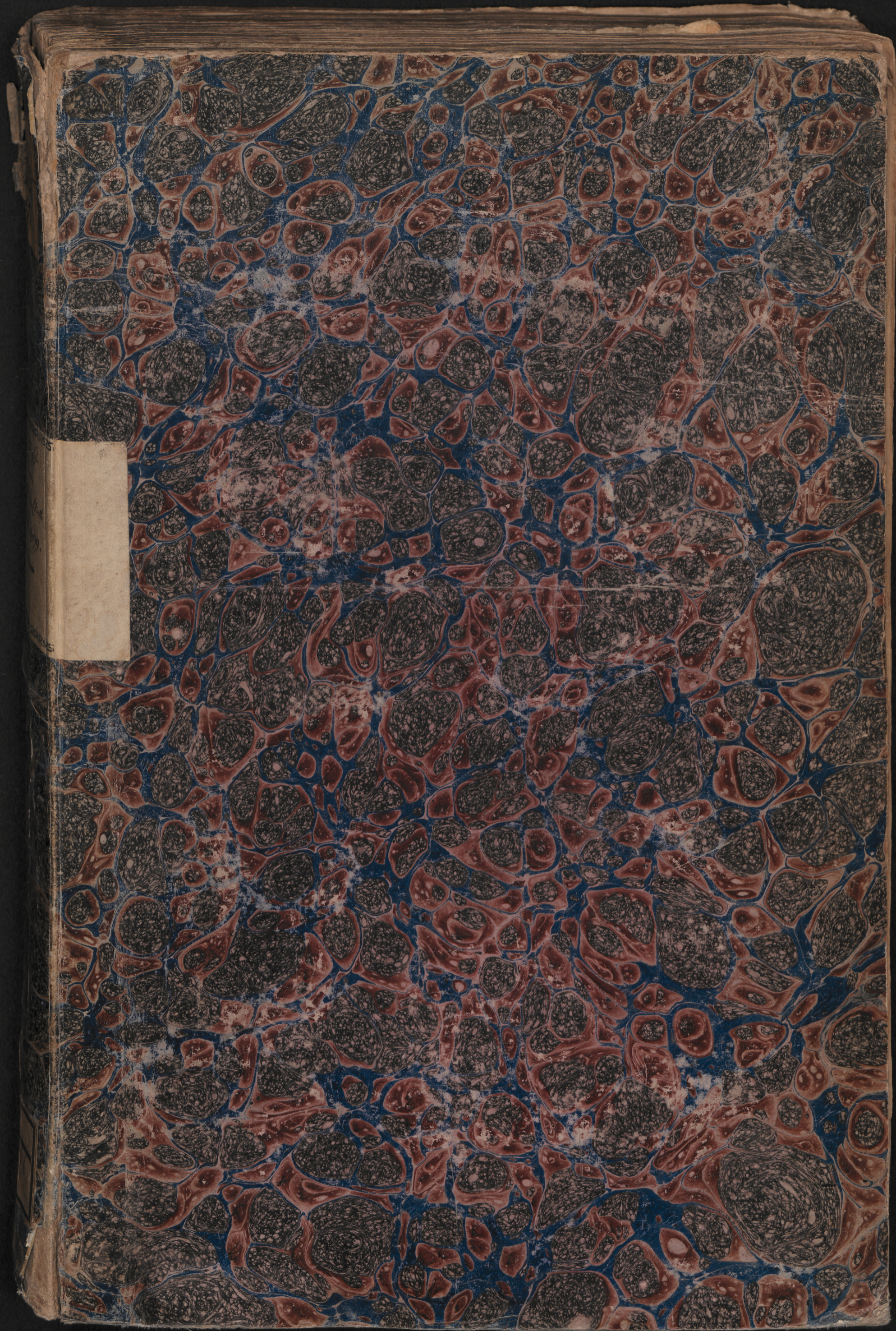
[S.l.], 1632

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769866549>

Druck Freier  Zugang







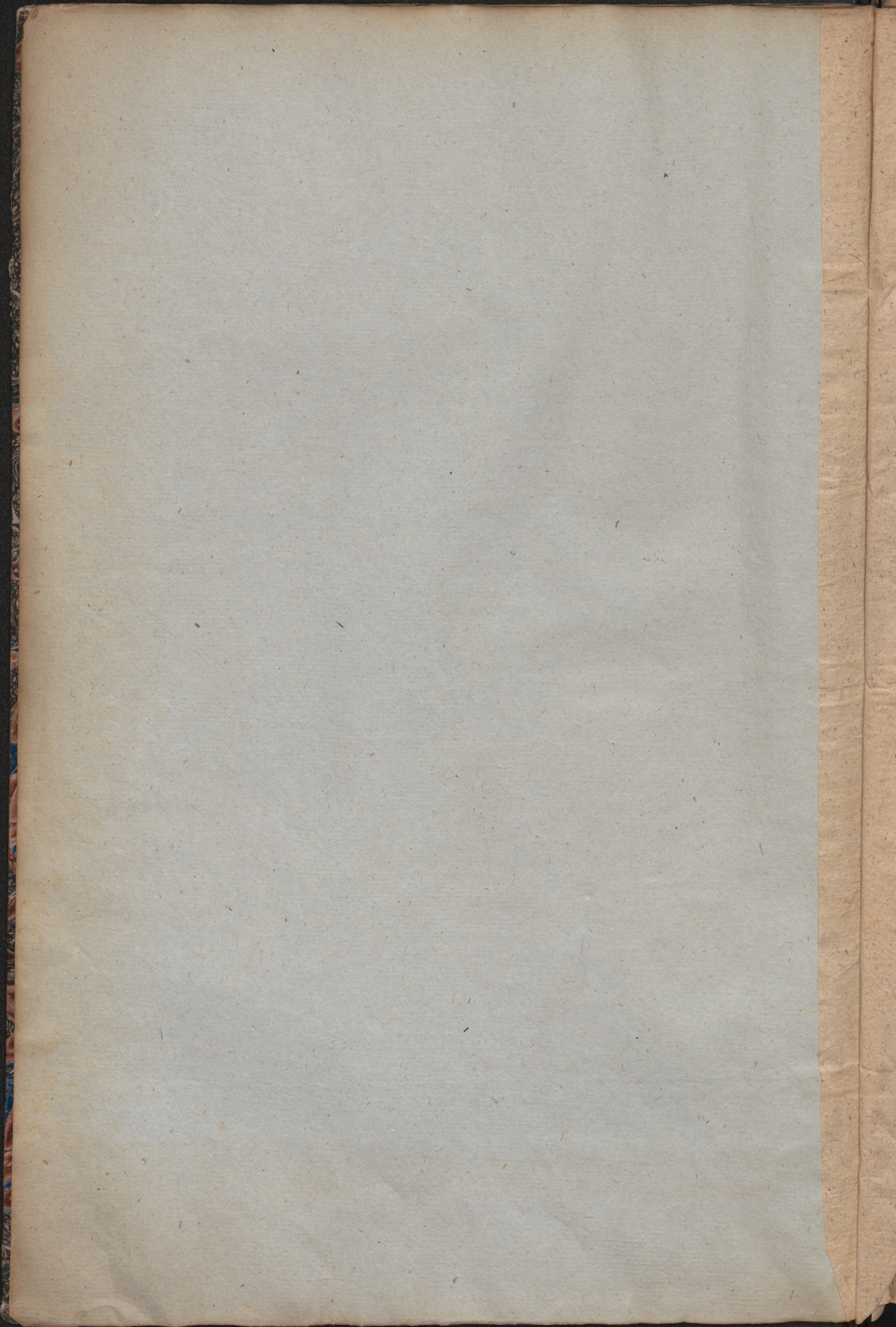


<SON> Ak - 6231(1)  
~~Ak - 79. (1)~~











29

Albrecht/  
Stiffts Ra-  
e Kostoek vnd  
euten/Pensiona-  
Insern Vnterthanen/

bohnende/vom verwi-  
n / laut Infers Edict/!  
an sich recht vnd billig  
en welche/ vnd ihm die-

ie folgender gestalt ge-

gusto des abgewiche-  
i einem Dohen oder  
Gleicher ge-  
d innerhalb 14. Ta-  
e/Müller/Handwer-  
/nicht entschuldigen/  
en/oder daß dieselbe/  
hierauff schon etwas  
den vnd Vngelegen-



5. Nov. 1632

632

62.





In Gottes Gnaden / Wir Hans Albrecht/  
Hertzog zu Meckelnburg / Coadjutor des Stifts Ra-  
geburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd  
Stargard Herr / Fügen allen vnd jeden Unsern Beampten / Lehuleuten / Pensiona-  
rius / Schuldheissen / Mällern vnd Bödigen auff dem Lande / vnd sonst in gemein allen Unsern Vnterthanen /  
hiemit gnädiglichen zu wissen.

Was gestalt Wir berichtet worden / das die vom Adel / vnd andere vff dem Lande wohnende / vom vortwi-  
chenen Jahre / die Gebührnisse von Schäffern / Mällern / vnd andern Handwerckern / laut Unserer *Edicti* /  
vnterm dato 12. Septembr. Anno 1631. zum theil gar nicht / zum theil aber bey weitem nicht völlig eingebracht / vnd aber an sich recht vnd billig  
ist / das einer so wol dann der ander / seine schuldige gebührnisse entrichte / vnd nicht die Bärden von sich auff den Nächsten welke / vnd ihm die-  
selben schwerer mache.

Damit aber du oder deine angehörige sich der übermässigen Contribution nicht zu beschweren / so haben Wir dieselbe folgender gestalt ge-  
mildert.

Sehen vnd wollen demnach / das du von deinen Schäffern / Mällern vnd Handwerckern / vnd Einliegern / vom *Augusto* des abgewiche-  
nen Jahres bis auff den *Julium inclusivè* von jedem Schaffe 3. Schill. Von einer Ziegen 1. Schill. Von einem Ochsen oder  
Kuhe 1½. Schill. Von einem Ochsenstier oder Stiercken 1. Schill. Von einem Pferde 1½. Schill. Gleicher ge-  
stalt sollen die Mäller von ihrem Viehe obspecificirter massen vnd über das von jedem Schweine 1. Schill. geben / vnd innerhalb 14. Ta-  
gen ohne einige fernere verzögerung bey dem von dir geleisteten Eynde einbringen / vnd dich etwa damit / das deine Schäffer / Mäller / Handwer-  
cker oder Einlieger von dir gezogen / Zumaln du dir selbst / das du die gebühr zu rechter zeit nicht eingefördert / bezumassen / nicht entschuldigen /  
vnd durch den Neben Zettel / welchen dir die Einnnehmer geben werden / deinen gehorsamb für Unsern Beampten bescheinigen / oder das dieselbe /  
die ihnen auff den widrigen fall hiemit anbefohlene Execution wider dich vollstrecken gewertig seyn / Hattest du aber hierauff schon etwas  
entrichtet / solches an der jetzt specificirten Gebührniß kurtzen sollest. Darnach ein jeder sich zu richten / vnd für Schaden vnd Ungelegen-  
heit zu hüten hat. Datum Güstrow den 5. Novembr. Anno 1632.

5 Nov 1632



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded.



61/4







# Wir Christian Ludwig

## Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...  
...ſollten Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und  
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteurbar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey  
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel  
... / 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-  
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich  
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal  
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-  
... ſchaft in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /  
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch  
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und  
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hiemit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand  
... den Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-  
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern  
... ſendung zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf  
... Execution, in gangbarer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten  
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner gänzen  
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempts-  
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag  
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin  
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen befunden oder bößlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-  
... rben) richtig und treulich einſodern / und vermittelſt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification  
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und  
... ſes einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den  
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander  
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säinnliſſfall / von denen dazu beſtal  
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelſt einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein  
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u  
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /  
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würcklicher Erſtattung der d  
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt  
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex  
... und Behinderung gehorſamſt und ohnſehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in  
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für  
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

